

- 1) ersetzt der Antrag des Betriebs-, Institutions- oder Behördenleiters den Anklageakt,
- 2) muss das Verfahren durch das Kreisgericht spätestens nach Ablauf einer Woche, vom Datum des Einganges des Antrages an gerechnet, durchgeführt werden,
- 3) hat das Urteil mit Begründung unverzüglich schriftlich ausgehändigt zu werden,
- 4) beträgt die Frist zur Einreichung eines Revisionsantrages drei Tage und wird vom Tage der schriftlichen Ausfertigung des Urteils und seiner Begründung an gerechnet,
- 5) hat das Revisionsgericht die Angelegenheit spätestens zwei Wochen nach der Urteilsverkündung durch das Kreisgericht zu prüfen..

Quelle: „Dziennik Ustaw” (Gesetzblatt) 5. Mai 1950, Position 168.

Der Antrag des Betriebsleiters, der die Anklage ersetzt, ist nach folgendem Muster zu stellen:

DOKUMENT 122
(POLEN)

Muster Nr. 4

Antrag an das Gericht:

Name oder Bezeichnung des Betriebes den 19.....
der Institution, des Amtes.

An das
Bürgergericht
in.....

Antrag

Auf Grund der Artikel 7 und 10 des Gesetzes vom 19. April 1950 über die Sicherung der sozialistischen Arbeitsdisziplin (Gesetzblatt der Volksrepublik Polen, Nr. 20, Position 168) stelle ich hiermit den Antrag, gegen den Bürger..... zu verhandeln, einen Angestellten, der als beschäftigt wird, wohnhaft in, geb. am in..... Sohn (Tochter) des

Er (sie) hat böswillig und hartnäckig die Arbeitsdisziplin dadurch verletzt, dass..... an folgenden Tagen..... unentschuldigt die Arbeit verlassen — ein Teil des Arbeitstages versäumt wurde. Auf Grund des Artikels 8, Abs. 2 und des Artikels 15 Buchstabe a des oben zitierten Gesetzes muss über diese Angelegenheit vor dem Bürgergericht verhandelt werden. Dieser Antrag ersetzt einen Anklageakt.
Beweismittel:

- 1) Abschriften der vorherigen Beschlüsse über die Verhängung von Ordnungsstrafen einschliesslich der Abschriften von Gutachten des Betriebsrates oder der Betriebsgewerkschaftsorganisationen.
- 2) Eine Bescheinigung vom Arbeitsplatz über unentschuldigte Abwesenheit an folgenden Tagen (4 oder mehr aufeinanderfolgende Tage).
- 3) Erklärung des Arbeiters oder Angestellten (Protokoll seiner Vernehmung).
- 4)

Der Leiter
des Betriebes, der Institution, des Amtes.

..... Anlagen

Eine Abschrift erhält der Staatsanwalt in

Quelle: „Przepisy Prawa Pracy” (Arbeitsrechtliche Vorschriften), 1. Teil, 2. verbesserte Auflage, Warschau 1952, Juristischer Verlag.

Trunkenheit am Arbeitsplatz wird dem Fernbleiben gleichgesetzt.